



Marktgemeinde Obritzberg - Rust

Marktstraße 14, 3123 Obritzberg

0 27 86 / 22 92 - 0 Fax - 20
www.obritzberg-rust.gv.at
gemeinde@obritzberg-rust.gv.at



Obritzberg-Rust-Hain gemeinsam vielfältig sein

DVR: 0427918

PROTOKOLL über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Dienstag, den 30. Juni 2026, im Gemeindeamt Obritzberg, Marktstraße 14.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 19.54 Uhr

Die Einladung erfolgte am 25.06.2026 per E-Mail.

Anwesend waren:

ÖVP Obritzberg-Rust-Hain

Bgm. Daniela Engelhart
Vbgm. Franz Hirschböck
GGR Siegfried Binder
GGR Jürgen Huber
GGR Markus Kaiblinger
GR Lena Gill
GR Elisabeth Schabasser
GR Dominik Edlinger
~~GR Ing. Andreas Geier~~
GR Dipl.-Ing. Franz Kaiblinger
GR Franz Higer
GR Alexander Strobl
GR Alois Schuster

Bürgerliste WIR für unsere Gemeinde

GGR Franz Schalhas
GR Petra Kocnar
GR Rudolf Schweitzer
GR Stefan Katinger
GR Ing. Marcus Ruhrhofer

Liste Josef Thoma SPÖ Obritzberg-Rust

GR Josef Thoma
~~GR Martin Hössinger~~
~~GR Jürgen Leithner~~

Entschuldigt abwesend:

GR Ing. Andreas Geier, GR Martin Hössinger, GR Jürgen Leithner

Nicht entschuldigt abwesend:

Außerdem anwesend:

Protokollführerin OSekr. Sandra Bogner

Vorsitzende: Bgm. Daniela Engelhart

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Anzahl der Zuhörer: 0

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über das Protokoll der letzten Sitzung
3. Bericht des Prüfungsausschusses
4. Anpassung Mindestbeiträge Über- und Unterschreitungen/Abweichungen
5. Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten
6. Aufhebung Aufschließungszone Greiling
7. Aufhebung Aufschließungszone Lichtergasse
8. Teilungsplan gem. § 15 LTG, KG Obritzberg
9. Teilungsplan gem. § 13 LTG, KG Obritzberg
10. Straßengrundabtretungen KG Hain
11. Grundankauf KG Schweinern
12. Übereinkommen KG Schweinern
13. Verordnung Straßenbezeichnung KG Großrust
14. Mietvertrag Dorfhaus
15. Übertragung Abschluss von Bestandsverträgen
16. Subventionsansuchen
17. Berichte

Nicht-Öffentlicher Teil:

18. Mietvertrag WHA Kleinrust
19. Kindergarten – Personalangelegenheiten
 - a. Pers.Nr. 6019
 - b. Pers.Nr. 4015
 - c. Pers.Nr. 4019
 - d. Pers.Nr. 4025
 - e. Pers.Nr. 4028

Die Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Damen und Herren des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates sowie Amtsleiterin Sandra Bogner.

Die Vorsitzende hält fest, dass diese Sitzung digital aufgezeichnet wird.

Die Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass die NÖ Gemeindeordnung 1973 einer umfassenden Novellierung unterzogen wurde. Eine wesentliche Änderung bezüglich des Abstimmungsverhaltens besteht darin, dass nunmehr die Möglichkeit zur Stimmenthaltung entfällt. Der/Die Vorsitzende hat in den Sitzungen künftig nur mehr die Frage zu stellen, wer für einen Antrag stimmt. Alle, die nicht für den Antrag sind, sind als Gegenstimmen zu erfassen.

Vor Eingang in die Tagesordnung hält die Vorsitzende fest, dass die Punkte 10.) Straßengrundabtretungen Hain sowie 14.) Mietvertrag Dorfhaus aufgrund von Beinhaltung personenbezogener Daten in den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung verschoben werden.

Zu Punkt 2:

Entscheidung über das Protokoll der letzten Sitzung

Es gibt keine Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 31.03.2026, dieses gilt somit als genehmigt.

Zu Punkt 3:

Berichte des Prüfungsausschusses

Auf die Verlesung des Berichtes des Prüfungsausschusses vom 15.06.2026 wird einstimmig verzichtet. Der Bericht wird sowohl von der Bürgermeisterin als auch von der Kassenverwalterin zur Kenntnis genommen. In der Buchhaltung wurde eine Aufstellung erstellt, welche die aktuellen Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen wiedergibt. Die Aufstellung wird dem Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Zu Punkt 4:

Anpassung Mindestbeiträge Über- und Unterschreitungen/Abweichungen

Auf Ersuchen der Vorsitzenden erörtert Fr. Bogner die Thematik hinsichtlich der im Zuge des Rechnungsabschlusses zu erläuternden Abweichungen mit bisherigen Mindestbeiträgen in Höhe von 20% bzw. € 1.500,-. Diese Sätze stammen noch aus der Zeit der alten VRV – wonach lediglich die Über- und Unterschreitungen zu begründen waren. Aufgrund der VRV 2015 sind nunmehr sämtliche Abweichungen zu begründen, was unter Maßgabe dieser Sätze einen erheblichen Mehraufwand darstellt. Die umliegenden Gemeinden haben daher diese Mindestsätze bereits adaptiert. Nunmehr soll dies auch für die Marktgemeinde Obritzberg-Rust neu festgelegt werden: 25% bzw. € 5.000,-.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Mindestsätze für die Erläuterungen der Abweichungen auf 25% bzw. € 5.000,- festzulegen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, die Mindestsätze für die Erläuterungen der Abweichungen auf 25% bzw. € 5.000,- festzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5:

Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Die gegenständliche Verordnung aus dem Jahr 2017 muss adaptiert und ergänzt werden. Diese soll in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 gemäß § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, verordnet:

Verordnung

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2

Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich der Bürgermeisterin Mitteilung zu machen.

§ 3

Betragung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat die Bürgermeisterin unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4

Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist von der Bürgermeisterin amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5

Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6

Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7

Verwaltungspolizeiliche Aufträge

- (1) Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann die Bürgermeisterin mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8

Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9

Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Daniela Engelhart

Angeschlagen am: 02.07.2026
Abgenommen am: 17.07.2026

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6:

Aufhebung Aufschließungszone Greiling

Die Freigabebedingungen für das BB-A2 – F5 (Gfrei B), KG Greiling, lauten: Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsplanentwurfs und eines Bebauungskonzeptes sowie die Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung.

Im Betriebsgebiet Greiling im Bereich dieser Aufschließungszone soll ein Bürogebäude errichtet werden. Mit den vorgelegten Unterlagen gelten die Freigabebedingungen als erfüllt. Es ist daher die entsprechende Freigabe-Verordnung zu beschließen.

Marktgemeinde: **OBRITZBERG-RUST**
Polit. Bezirk: St. Pölten (Land)
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen.

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird die im geltenden Flächenwidmungsplan in der KG Greiling ausgewiesene **Aufschließungszone BB-A2 – F5 (Gfrei-B)** zur Grundabteilung und Bebauung **teilweise freigegeben**.

Die Freigabe gilt für den in der Aufschließungszone befindlichen, westlichen Teil des Grundstücks Nr. 76/4, KG Greiling.

Hinweis:

Die Befristung des hiermit freigegebenen Baulandes gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014 beträgt 7 Jahre ab dem Tag des Beschlusses dieser Verordnung. Die Folgewidmung „Gfrei-B“ tritt nach Ablauf dieser Frist in Kraft, wenn bis dahin mit keiner der Widmung „BB“ entsprechenden Bebauung begonnen worden ist.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone BB-A2 – F5 (Gfrei-B), die in der Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2024 festgelegt wurden, nämlich

- Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Teilungsplanentwurfs und eines Bebauungskonzeptes
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung

sind in jenem Teilbereich erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Daniela Engelhart

angeschlagen am: 02.07.2026

abgenommen am: 17.07.2026

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Verordnung über die Freigabe der Aufschließungszone BB-A2 in der KG Greiling für das neu geschaffene Grundstück im gegenständlichen Bereich in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Freigabe der Aufschließungszone BB-A2 in der KG Greiling für das neu geschaffene Grundstück im gegenständlichen Bereich in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7:

Aufhebung Aufschließungszone Lichtergasse

Die Freigabebedingungen für das BW-A4, KG Eitzendorf, lauten: Sicherstellung der Verkehrserschließung im Einvernehmen mit dem Kanalplaner, Bebauung des südlich anschließenden Bauland-Wohngebiet zu mindestens 80% und Herstellung des Spielplatzes auf dem Grundstück Nr. 385/14.

Die Freigabebedingungen für diese Aufschließungszone gelten als erfüllt, daher ist die entsprechende Freigabe-Verordnung zu beschließen.

Marktgemeinde: **OBRITZBERG-RUST**
 Polit. Bezirk: St. Pölten (Land)
 Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen.

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird die im geltenden Flächenwidmungsplan in der KG Eitzendorf ausgewiesene **Aufschließungszone BW-A4** zur Grundabteilung und Bebauung gänzlich **freigegeben**. Die Freigabe gilt für den Bauland gewidmeten Teil des Grundstücks 385/1, KG Eitzendorf.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone BW-A4, die in der Sitzung des Gemeinderates am 14.05.2007 unter TOP 11 festgelegt wurden, nämlich

- Sicherstellung der Verkehrserschließung im Einvernehmen mit dem Kanalplaner
- Bebauung des südlich anschließenden Bauland-Wohngebiet zu mindestens 80 %
- Herstellung des Spielplatzes auf dem Grundstück 385/14

sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Daniela Engelhart

angeschlagen am: 02.07.2026

abgenommen am: 17.07.2026

Die Kundmachung der gegenständlichen Verordnung soll erst nach Baubeginn des Spielplatzes erfolgen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Verordnung über die Freigabe der Aufschließungszone BW-A4 in der KG Eitzendorf in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Freigabe der Aufschließungszone BW-A4 in der KG Eitzendorf in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8:

Teilungsplan gem. § 15 LTG, KG Obritzberg

Der Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 06.03.2026, GZ 21766, KG Obritzberg, wird vorgelegt.

Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 13 m² wird vom Grundstück Nr. 307/1, gehörend Harald Vogl, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 307/2, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust (Öffentliches Gut), zugeschrieben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Teilungsplan vom 06.3.2026, GZ 21766, KG Obritzberg, in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Teilungsplan vom 06.3.2026, GZ 21766, KG Obritzberg, in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9:

Teilungsplan gem. § 13 LTG, KG Obritzberg

Der Teilungsplan der Vermessung Dipl.Ing. Paul Thurner vom 18.05.2026, GZ 12995-2026, KG Obritzberg, wird vorgelegt.

Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 8 m² wird vom Grundstück Nr. 287/3, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust (Öffentliches Gut), unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 113/3, gehörend Erna und Gottfried Moser (Verlassenschaft), zugeschrieben.

Die Teilfläche 2 im Ausmaß von 7 m² wird vom Grundstück Nr. 287/3, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust (Öffentliches Gut), unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 113/2, gehörend Friederike Kramer, zugeschrieben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Teilungsplan vom 18.05.2026, GZ 12995-2026, KG Obritzberg, in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Teilungsplan vom 18.05.2026, GZ 12995-2026, KG Obritzberg, in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10:

Straßengrundabtretungen KG Hain

Dieser Punkt wird im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

Zu Punkt 11:

Grundankauf KG Schweinern

Wie bereits in vergangenen Sitzungen besprochen, besteht derzeit die Möglichkeit in der KG Schweinern Teilstücke der Grundstücke Nr. 794 und Nr. 795/1, jeweils Familie Fraunbaum gehörend, zu erwerben und somit die angrenzende Gemeindestraße zu verbreitern. In der letzten Sitzung haben sich die Mitglieder des Gemeindevorstandes einstimmig für den Ankauf der gegenständlichen Teilfläche ausgesprochen und zu Gesprächen hinsichtlich des Kaufpreises aufgefordert. Am 09.06.2026 konnte mit Herrn Fraunbaum ein Pauschalkaufpreis in Höhe von € 4.750,- vereinbart werden.

Sämtliche Vermessungs- und Wiederherstellungsarbeiten erfolgen durch das Land NÖ im Wege der Straßenmeisterei Herzogenburg.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der gegenständlichen Vorgangsweise zuzustimmen und den Ankauf der zur Verbreiterung der Gemeindestraße benötigten Teilflächen zu einem Pauschalkaufpreis in Höhe von € 4.750,- zu beschließen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge der gegenständlichen Vorgangsweise zuzustimmen und den Ankauf der zur Verbreiterung der Gemeindestraße benötigten Teilflächen zu einem Pauschalkaufpreis in Höhe von € 4.750,- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12:

Übereinkommen KG Schweinern

Seitens des Landes NÖ – Straßenbauabteilung, wurde ein Übereinkommen vorgelegt, wonach die Straßenmeisterei Herzogenburg Arbeiten für die Gemeinde auf Gemeindegrund vornehmen wird. Es handelt sich um die Sanierung im Bereich der Brücke über den Noppenbach in Schweinern und die damit verbundene Verbreiterung der Gemeindestraße.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Abschluss des Übereinkommens mit dem Land NÖ (Straßenbauabteilung), hinsichtlich der Arbeiten rund um die Sanierung im Bereich der Brücke über den Noppenbach in Schweinern und die damit verbundene Verbreiterung der Gemeindestraße in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13:

Verordnung Straßenbezeichnung KG Großrust

Familie Wendl ersucht um eine Orientierungsbezeichnung für die Halle hinter ihrem Hof (Grundstück Nr. 476, EZ 5, KG Großrust). Da die diesbezügliche Zufahrt noch keine Straßenbezeichnung hat, ist diese zuvor mittels Verordnung festzulegen. Vorgeschlagen wurde Milchweg.

Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2026 folgende

Verordnung

über die Einführung einer

Straßenbezeichnung

in der KG Großrust der Marktgemeinde Obritzberg-Rust

beschlossen.

§ 1

Gemäß § 31 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF wird für die nachstehende Verkehrsfläche 476 folgende Straßenbezeichnung verordnet:

KG	Ortschaft	Straßenbezeichnung
Großrust	Großrust	Milchweg

Die Bürgermeisterin:

.....
Daniela Engelhart

Angeschlagen am: 02.07.2026

Abgenommen am: 17.07.2026

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Festlegung der Straßenbezeichnung „Milchweg“ für das Grundstück Nr. 476, EZ 5, KG Großrust, in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 14:
Mietvertrag Dorfhaus

Dieser Punkt wird im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

Zu Punkt 15:
Übertragung Abschluss von Bestandsverträgen

Entsprechend der Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Abschluss von Bestandsverträgen durch eine Richtlinie an den/die BürgermeisterIn übertragen werden (§ 35 Z 22 lit. h NÖ GO 1973). Dies soll beschlossen werden, um einen schnelleren Abschluss von Mietverträgen für Gemeindewohnungen zu ermöglichen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Abschluss von Mietverträgen für Gemeindewohnungen entsprechend den Bestimmungen des §35 Z 22 lit. h NÖ GO 1973 NÖ Gemeindeordnung 1973 an die Bürgermeisterin übertragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 16:
Subventionsansuchen

Mit Schreiben vom 13.03.2026, ha. eingelangt am 25.03.2026, ersucht das Pfarramt Obritzberg um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Kirchenbeleuchtung. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 365,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem Pfarramt Obritzberg eine Subvention für das Jahr 2026 in Höhe von € 365,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, dem Pfarramt Obritzberg eine Subvention für das Jahr 2026 in Höhe von € 365,- zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Vorsitzende informiert über das Subventionsansuchen der Pfarre Hain hinsichtlich der Kirchenrenovierung der Pfarrkirche Hain. Nach kurzer Erörterung der Sachlage kommen die Mitglieder des Gemeindevorstandes überein, dem Gemeinderat eine Förderung in Höhe von € 10.000,- vorzuschlagen.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Pfarre Hain eine Subvention für die Kirchenrenovierung in Höhe von € 10.000,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, der Pfarre Hain eine Subvention für die Kirchenrenovierung in Höhe von € 10.000,- zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mit Schreiben vom 02.06.2026, ha. eingelangt am 09.06.2026, ersucht die Union Obritzberg-Rust-Hain um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2026. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 1.400,- zuerkannt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Union Obritzberg-Rust-Hain eine Subvention für das Jahr 2026 in Höhe von € 1.400,- zu gewähren.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, der Union Obritzberg-Rust-Hain eine Subvention für das Jahr 2026 in Höhe von € 1.400,- zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mit Schreiben vom 21.05.2026, ersucht die Union Tennisclub Obritzberg-Rust um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2026. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 1.300,- zuerkannt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Union Tennisclub Obritzberg-Rust eine Subvention für das Jahr 2026 in Höhe von € 1.300,- zu gewähren.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, der Union Tennisclub Obritzberg-Rust eine Subvention für das Jahr 2026 in Höhe von € 1.300,- zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 17:

Berichte

GR Higer berichtet über die letzte Sitzung des AVT vom 18.06.2026:

Nach der Konstitution wurden zahlreiche Beschlüsse gefasst, die Tagesordnung umfasste 20 TOP - so auch zum RA2025: dieser weist wieder ein Jahresergebnis von € 0,- auf, dass durch Entnahmen von Rücklagen möglich wurde.

TOP 8 betraf die Anpassung der Mitgliedsbeiträge: allgemein werden diese immer mit dem Verbraucherpreisindex des Vorjahres mal 0,7 erhöht.

Gesetzlich vorgegeben ist ab 2030 der Klärschlamm zu verbrennen (ab 2033 zu 100%) und der enthaltene Phosphor rückzugewinnen (Grund: Klärschlamm enthält PFAS, Antibiotikarückstände, Mikroplastik, u.a. Schadstoffe).

Das ist mit erheblichen Investitionen (Zwischenlagerung, Verladung) und Mehrkosten (Transport, Verbrennungskosten) verbunden, die für 2030 mit ca. 1 Mio. € vorsichtig geschätzt werden.

2030 auch ein neuer Gasmotor notwendig, die Kosten dafür belaufen sich auf ca. € 500.000,-.

Es wde beraten, wie diese erwarteten Investitionskosten von € 1,5 Mio. bestmöglich zu budgetieren sind - das Ergebnis: der Mitgliedsbeitrag wird um den gesamten VPI erhöht, jedenfalls aber in Summe um € 500.000,-.

Unsere Gemeinde hat einen Anteil von 2 %, das bedeutet, dass der Mitgliedsbeitrag - für 2025 waren es € 57.797,72 - dadurch nicht um ca. € 2.100,-, sondern um ca. € 10.000,- ansteigen wird.

Trotz Stromüberschuss durch die Gasmotoren (diese nutzen die Klärgase) entstehen durch den notwendigen Stromzukauf Kosten von ca. € 100.000,-. Dieser Stromspitzenverbrauch verursacht einerseits höhere Netzzugangskosten, da für Anschlüsse im Mittelspannungsbereich die Stromspitzen zur Berechnung herangezogen werden, als auch der Stromzukauf selbst.

Deshalb wird ein Großstromspeicher mit 500kWh angekauft, um diese Kosten minimieren zu können und auch das Netz zu entlasten. Die Amortisation ist gegeben.

Benchmark: die Kläranlage Traismauer ist in allen Kostenbereichen bei den besten 25% aller Kläranlagen Österreichs, in 5 von 6 Bereichen hat sie sogar die absolut geringsten Kosten. Damit ist die Anlage Traismauer mit unter € 10,- EW/a die kostengünstigste aller benchmark-bewerteten Anlagen in Österreich.

GGR Binder informiert über die Fundstücke-Veranstaltung im Gemeindezentrum.

Die Vorsitzende informiert über den aktuellen Stand der Dinge hinsichtlich allfälliger PV-Widmungen und teilt mit, dass ein neues Treffen (Abendtermin) mit der EVN zur Vorstellung des aktuellen Projektes anberaumt werden wird.

GGR Kaiblinger berichtet über die Ökomanagement-Auszeichnung und Sanierung beim Beachplatz.

Die Vorsitzende gratuliert im Namen der Marktgemeinde Obritzberg-Rust herzlich zum Geburtstag:

GGR Siegfried Binder, 06.05.1968

GR Josef Thoma, 24.06.1972

GR Petra Kocnar, 26.06.1972

Vbgm. Franz Hirschböck gratuliert im Namen der Marktgemeinde Obritzberg-Rust Bgm. Daniela Engelhart herzlich zum Geburtstag (11.06.1979).

Nichtöffentlicher Teil:

Siehe NOT-Teil.

Die Vorsitzende bedankt sich bei den anwesenden Damen und Herren und schließt die heutige Sitzung um 19.54 Uhr.